

Sachenrecht: bestimmt Rechte an Sachen

Güter		
Materielle Güter (Sachen) Gegenstände, die körperlich vorhanden sind		Immaterielle Güter nicht körperlich vorhanden (Urheberrechte, Patente, Marken)
Fahrnis bewegliche Sachen	Grundstücke Unbewegliche Sachen (Liegenschaften)	

Rechte an Sachen sind **absolute** Rechte (von jedermann zu beachten).

Forderungsrechte (z.B. Vertragsverhältnisse zwischen 2 Parteien) sind **relative** Rechte (von den Parteien des Rechtsgeschäfts zu beachten).

Dingliche Rechte	
Eigentum vermittelt umfassendes Herrschaftsrecht an einer Sache	Beschränkte dingliche Rechte vermitteln die Herrschaft über eine Sache nur in bestimmter Hinsicht, z.B. Dienstbarkeit, Pfandrechte

Typengebundenheit: die dinglichen Rechte sind zahlenmässig begrenzt (es gibt nur die von Gesetz vorgesehenen)

Publizitätsprinzip: da die dinglichen Rechte absolut sind, müssen sie für jedermann erkennbar sein. Der Besitz von Liegenschaften muss beispielsweise im Grundbuch eingetragen sein.

Spezialitätsprinzip: Dingliche Rechte können nur ein einzelnen Objekten bestehen. Man kann z.B. nicht ein Unternehmen als Ganzes dinglich übertragen. Die Übertragung müssen für jeden Bestandteil (Liegenschaft, Maschinen) in der vorgeschriebenen Form einzeln erfolgen.

Akzessionsprinzip: Ein dingliches Recht betrifft eine Sache mit all ihren Bestandteilen. Kauft jemand einen Wohnwagen, so kauft er gleichzeitig auch die darin eingebauten Möbel.

Die Sache

1. **Unpersönlichkeit:** ist vom Mensch verschieden. (seit 2003 gelten Tiere nicht mehr als Sachen)
2. **Körperlichkeit:** die Sache ist körperlich und greifbar
3. **Abgegrenztheit:** ist vom Raum abgegrenzt
4. **rechtliche Beherrschbarkeit:** die Sache muss erworben, angeeignet oder genutzt werden können

Daten sind keine Sachen im klassischen Sinn des Sachenrechts.

Besitz:

Rechte an **Grundstücken** sind aus dem Grundbuch ersichtlich.

Bei **Fahrnis**: Wer die tatsächliche Gewalt über eine Sache hat, ist ihr Besitzer.

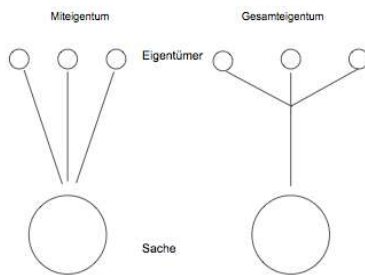
Erwerb des Besitzes:

1. **derivativer Erwerb:** die Besitzübertragung erfolgt mit dem Willen des bisherigen Besitzers
2. **originärer Erwerb:** die Besitzübertragung erfolgt ohne den Willen des bisherigen Besitzers (z.B. Fund, Aneignung)

Inhalt des Eigentums: der Eigentümer kann nach Belieben über die Sache verfügen. Wird eine Sache entwendet, kann er vom Inhaber die Rückgabe verlangen.

Umfang des Eigentums:

1. innere Verbindung: ohne den Bestandteil ist die Sache nicht vollständig
2. äusserer Zusammenhang: Hauptsache und Bestandteil sind physikalisch mit einander verbunden
3. Dauerhaftigkeit: die innere Verbindung und der äussere Zusammenhang müssen von längerer Dauer sein
4. Zweckbeziehung: das Zubehör dient der Bewirtschaftung, Benutzung oder Aufbewahrung der Hauptsache
5. Sachbeziehung: eine körperliche Verbindung ist nicht nötig, die Hauptsache und das Zubehör müssen jedoch zusammenpassen.

Gemeinschaftliches Eigentum:

Miteigentum: Das Gemeinsame ist die Sache, an ihr besteht gemeinschaftliches Eigentum nach Bruchteilen.

Gesamteigentum: Das Gemeinsame ist ein bestehendes Grundverhältnis, aufgrund dessen das gemeinschaftliche Eigentum besteht.

Grundeigentum:

Inhalt des Grundeigentums: die horizontale Ausdehnung wird durch die Grenzmarkierungen festgelegt und im Grundbuch eingetragen. Die vertikale Ausdehnung wird durch das Interesse des Grundeigentümers festgelegt.

Beschränkung des Grundeigentums: aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen und Rechtsgeschäften, z.B. Wegrecht, Nutzniessungsrecht an einem landwirtschaftlichen Grundstück.

Die Interessen des Nachbarn sind eine der wichtigsten gesetzlichen Einschränkungen (z.B. Störungen durch Lärm, Rauch, Staub).

Fahrniseigentum: dingliches Vollrecht an beweglichen Sachen

Derivativer Erwerb: Gültiger, auf Eigentumsübertragung ausgerichteter Vertrag, das Eigentum liegt bei Veräußerer.

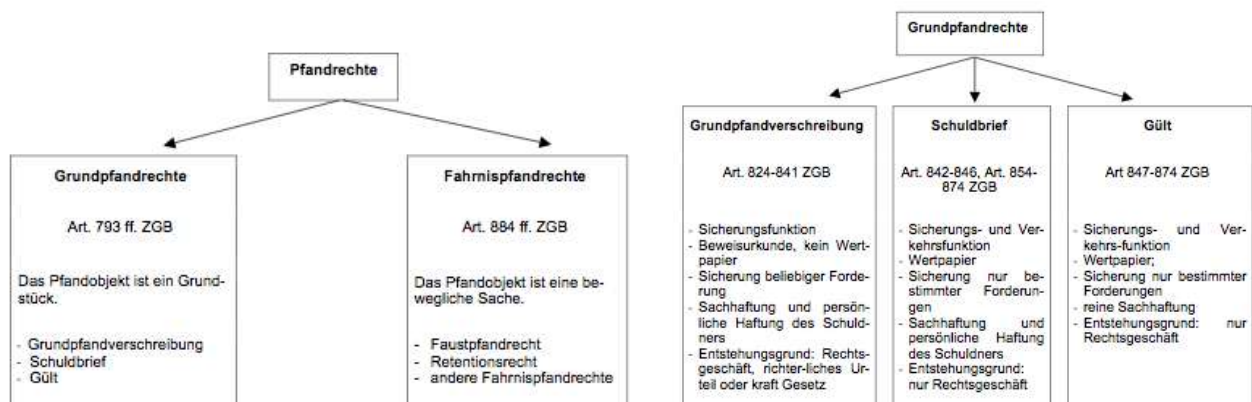
Ordinärer Erwerb:

- Aneignung: eine herrenlose Sache wird in Besitz genommen
- Fund: Eine gefundene Sache geht nach 5 Jahren unangefochtenen Besitzes in das Eigentum des Besitzers über.

Beschränkte dingliche Rechte: sind absolute subjektive Rechte, verleihen unmittelbare Rechte an jedermann, aber keine umfassende Rechte, z.B. Dienstbarkeiten, Grundlasten, Pfandrechte.

Dienstbarkeiten:

- **Grunddienstbarkeit:** Berechtigung liegt bei einem oder mehreren Grundstücken
 - Gesetzliche Dienstbarkeiten:
 - Notwegrecht
 - Quellenrecht
 - Durchleitungsrecht
- **Personaldienstbarkeit:** Berechtigung liegt bei natürlichen oder juristischen Personen, es gibt übertragbare und nicht übertragbare Personaldienstbarkeiten.
 - Nutzniessung: einzige Dienstbarkeit bei Fahrnis, dem Berechtigten kommen alle Erträge aus dem Eigentum zu.
 - Wohnrecht: Befugnis in einem Gebäude zu wohnen, ist streng persönlich und kann nicht vermietet werden
 - Baurecht: räumt das Eigentum an einem Gebäude ein, während der Boden, auf dem es steht, im Eigentum des Baurechtsgebers verbleibt.



Pfandrecht: